

COVID-19-Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 (Version vom 5. November 2020)

Ausgangslage

Der Bundesrat am 28. Oktober 2020 in Art. 6c Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) die Durchführung von Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene erlaubt. Vorausgesetzt bleiben in allen Fällen entsprechende Schutzkonzepte, die unter anderem folgende Vorgaben erfüllen:

- Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten.

Die Gemeinde Schübelbach führt am 27. November 2020 ab 20.00 Uhr in der Turnhalle Stockberg in Siebnen eine Gemeindeversammlung durch und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Schübelbach ist der Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Gäste, der Gemeinderätinnen und -räte und des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Schübelbach in grossem Masse auch auf die Eigenverantwortung.

Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde Schübelbach zuständig.

Maskentragpflicht

Für die Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht. Gemäss Art. 3b Abs. 2 Bst. e Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Rednerinnen und Redner von dieser Pflicht ausgenommen. Dieser Passus gilt einzig für Mitglieder des Gemeinderates und nur für die Dauer ihrer Reden.

Personen mit Maskentragdispens

Personen, die vor Ort nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ihnen werden separat ausgeschiedene Plätze zugewiesen.

Contact-Tracing / Erfassung der Kontaktdaten

Da aufgrund örtlicher Gegebenheiten die vorgeschriebenen Abstände nicht eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) aller Versammlungsteilnehmer vor dem Betreten des Versammlungslokals erfasst.

- Variante 1: Einwurf des auf der zweitletzten Seite der Budgetbroschüre abgedruckten und vollständig ausgefüllten Talons in einen der dafür vorgesehenen Behälter.
- Variante 2: Eintragung der Kontaktdaten auf einer der bereitliegenden Listen.

Ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass alle Personen vor Betreten des Versammlungslokals ihre Kontaktdaten angegeben haben. Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass die Registrierzettel während 14 Tagen aufbewahrt werden. Danach werden die Zettel vernichtet. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich, diese Daten einzig für ein allfälliges Contact-Tracing zu verwenden. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid 19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, müssen die Anordnungen der kantonalen Stellen befolgt werden.

Schutz von gefährdeten Personen

Angehörige der gefährdeten Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hierfür gelten die Bestimmungen des BAG zur Vorgehensweise bei Symptomen wie Geschmacksverlust, Fieber, Husten, Kopf- und Halsschmerzen.

Eingangskontrollen

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Menschenansammlungen an den Eingängen kommt.
- Am Eingang zur Turnhalle stehen Dispenser mit Desinfektionsmittel bereit. Versammlungsteilnehmende sind aufgefordert, die Hände zu desinfizieren.
- Die Bürgerinnen und Bürger verlassen im Anschluss an die Versammlung gemäss Aufforderung des Versammlungsleiters den Saal geordnet und koordiniert.

Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Hände-, Husten- und Schnupfenhygiene werden prominent Hinweisplakate angebracht. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept in der Broschüre der Gemeindeversammlung und auf der Homepage der Gemeinde Schübelbach veröffentlicht.

Distanzregeln

Die «physische Distanz» von 1,5 m Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten.

Wortmeldungen

Bürgerinnen und Bürger, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies mit Handerheben anzumelden. Ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung wird sich daraufhin mit einem an einer Verlängerung befestigtem Mikrofon zu den Personen begeben. Weder das Mikrofon noch die Verlängerung dürfen durch die Redner berührt werden.

Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Ziffer 8.

Gemeinde Schübelbach

Othmar Büeler, Gemeindepräsident

Martin Müller, Gemeindeschreiber